

Dokumentationsblatt

für den Träger der freien Jugendhilfe

zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse bei in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen

Gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII darf zu einer Person nur Folgendes gespeichert/notiert werden:

1. Einsichtnahme in das Führungszeugnis
2. Datum des Führungszeugnisses
3. Hinweis, dass kein Eintrag gemäß § 72a SGB VIII Abs. 1 im Führungszeugnis vorliegt. Sind Straftaten vermerkt, darf die Person die Tätigkeit nicht aufnehmen und die Daten dürfen nicht gespeichert/notiert werden.
Ebenso spätestens drei Monate nach Beendigung einer Tätigkeit.

Die Träger der Jugendhilfe dürfen die erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen soweit dies erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

(Vor- und Nachname der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Person)

1. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist erfolgt. ja
 2. **Ausstellungsdatum** des erweiterten Führungszeugnisses: _____
 3. Liegt eine **Verurteilung nach** einer in **§ 72a SGB VIII Abs. 1** genannten **Straftat** vor (siehe Anlage 5)? nein
- Eine **Beschäftigung** darf **erfolgen**? ja

(Unterschrift)